



## Infos zum Bürgerentlastungsgesetz

### Weshalb wurde das Bürgerentlastungsgesetz eingeführt?

Mit dem Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) vom 16.07.2009 sollen die Bürger durch die stärkere steuerliche Abzugsfähigkeit der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge entlastet werden. Die steuerliche Entlastung gilt ab 01.01.2010

### Welche Beiträge werden steuerlich berücksichtigt?

Seit 01.01.2010 sind alle vom Versicherten selbst getragenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich abzugsfähig, die ein Leistungsniveau absichern, das dem Leistungsspektrum der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entspricht.

Berücksichtigt werden auch Aufwendungen für den Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner sowie für Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht. Auch Beiträge des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie Beiträge zur Absicherung von gesetzlich unterhaltberechtigten Personen können abgesetzt werden.

Bei allen mit Anspruch auf Krankengeld gesetzlich Versicherten erfolgt eine Minderung der abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträge um einen pauschalen Kürzungssatz von 4 %.

- Beiträge zur Basiskrankenversicherung – ohne Krankengeldanspruch. Bei einer Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld kürzt das Finanzamt die Summe pauschal um 4 %.
- Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung
- Zusatzbeiträge der gesetzlichen Krankenkassen

Steuerlich berücksichtigt werden nur die gezahlten Beiträge. Beiträge, die erstattet wurden, werden dementsprechend abgezogen.

Nicht abzugsfähig sind:

- Beiträge für Wahltarife der gesetzlichen Krankenversicherung
- Beiträge für private Zusatzkrankenversicherungen
- Beiträge für private Zusatzpflegeversicherungen
- Beitragsanteile, für die der Kunde einen Anspruch auf einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss hat.

Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten = GesundLebenBonus wirken beitragsmindernd. Prämien aus Prämie Plus wirken ebenfalls beitragsmindernd.

### Wer ist für die Übermittlung der Beiträge zuständig:

- Bei Arbeitnehmern erfolgt die Meldung durch den Arbeitgeber mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung. Das gilt auch für freiwillig versicherte Arbeitnehmer, bei denen der Arbeitgeber die Beiträge an die Kasse abführt.
- Bei pflichtversicherten Rentnern meldet der Rentenversicherungsträger die Beiträge.
- Bei Künstlern übernimmt die Künstlersozialkasse die Meldung an das Finanzamt.
- Bonuszahlungen und Prämien, z.B. aus der Teilnahme an einem Wahltarif oder dem GesundLebenBonus werden von der HVB BKK übermittelt.
- Für alle Versicherten, die ihre Beiträge selbst an uns zahlen, übernimmt die HVB BKK die Meldung an die Finanzverwaltung. Zu den Selbstzahlern gehören z. B. freiwillig versicherte Rentner, freiwillig versicherte Kinder, Studenten und Personen, die Beiträge aus Versorgungsbezügen oder aus einer Kapitalabfindung an uns zahlen.

Weitere Informationen unter: [www.buergerentlastungsgesetz.de](http://www.buergerentlastungsgesetz.de)